

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik
an der Universität Duisburg-Essen
vom 22. Juli 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik an der Universität Duisburg-Essen vom 20.07.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 533 / Nr. 79), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Bei § 1 wird das Wort „Zugangsberechtigung“ ersetzt durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“.
 - b) Bei § 35 wird das Wort „Geltungsbereich“ ersetzt durch das Wort „Übergangsbestimmungen“.
 - c) Nach dem Wort „Anlage“ wird die Ziffer „1“ eingefügt.
 - d) Es wird eine neue Zeile mit dem Wortlaut „Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zugangsberechtigung“ ersetzt durch das Wort „Zugangsvoraussetzungen“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Politikwissenschaft an der Universität Duisburg-Essen oder eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von 180 Credits.

Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss mindestens 2,59 sein.

Zusätzlich sind Kenntnisse im Umfang von 60 Credits im Bereich der Politikwissenschaft, sowie zusammen 45 Credits in den Bereichen Methoden empirischer

Sozialforschung und Statistik, Internationale Beziehungen, Friedens- und Konfliktforschung, Entwicklungspolitik und Vergleichende Politikwissenschaft/Regionalforschung nachzuweisen.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 entfallen.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4.

- d) In Abs. 3 (neu) wird der folgende Wortlaut gestrichen:

„die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben,“.

- e) Abs. 4 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„Bewerberinnen und Bewerber müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können.“

- f) Es wird ein neuer Abs. 5 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.“

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit einschließlich Kolloquium entfallen gemäß § 21 30 Credits,
- b) auf die studienbegleitend geprüften fachspezifischen Module entfallen 75 Credits und auf den Auslandsaufenthalt gemäß § 11 15 Credits.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Wortlaut „acht Wochen“ ersetzt durch den Wortlaut „zwölf Wochen“.

Des Weiteren wird in Satz 3 der Wortlaut „12 Credits“ ersetzt durch den Wortlaut „15 Credits“.

b) In Abs. 5 Satz 1 wird der Wortlaut „achtwöchiges Praktikum“ ersetzt durch den Wortlaut „zölfwöchiges Praktikum“.

Des Weiteren wird in Satz 2 der Wortlaut „12 Credits“ ersetzt durch den Wortlaut „15 Credits“.

5. § 16 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Modul- und Modulteilprüfungen können

a) als mündliche Prüfung,

b) schriftlich als Klausurarbeit, Hausarbeit, Essay, Policy Paper, Protokoll oder kleinere schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Rezension, Presseschau),

c) als Vortrag, Referat, Simulation oder Präsentation,

d) als Projektbericht, z.B. über eine Task Force oder den Auslandsaufenthalt (Praktikum oder Studienprojekt),

e) als Exposé oder Kurzexposé oder

f) als Kombination der Prüfungsformen a) – e)

erbracht werden.

b) Es wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Hochschulprüfungen gemäß Satz 1 können auch in elektronischer Form oder elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss.“

c) Es wird ein neuer Abs. 9 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.“

6. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wortlaut „vom Prüfungsausschuss“ der Wortlaut „bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert,“ eingefügt.

7. In § 20 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Wort „Vorträge“ der folgende Wortlaut eingefügt: „, kleinere schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Presseschauen, Rezensionen)“.

8. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Ziffer „80“ ersetzt durch die Ziffer „75“.

9. In § 30 Abs. 1, Satz 2, zehnter Gliederungspunkt wird das Wort „Unterschriften“ ersetzt durch das Wort „Unterschrift“.

Des Weiteren wird der Wortlaut „sowie der Dekanin oder des Dekans der Fakultät“ gestrichen.

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Geltungsbereich“ ersetzt durch das Wort „Übergangsbestimmungen“.

b) Vor dem Wortlaut „Diese Prüfungsordnung“ wird die Absatzbezeichnung „(1)“ eingefügt.

c) Es wird ein neuer Abs. 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik vor dem 01.10.2021 aufgenommen haben, können es nach den Bestimmungen der Anlage der Prüfungsordnung vom 20.07.2012 (VBl. Jg. 10, 2012 S. 533 / Nr. 79), in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 08.03.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 193 / Nr. 36), beenden, längstens jedoch 30.09.2025.

Ein vorzeitiger Wechsel in die aktuelle Fassung der Anlage der Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Bereits erbrachte Leistungen können übertragen werden.“

11. Die Anlage 1: Studienplan wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.

12. Es wird eine neue „Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module“ in der als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten Fassung angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 05.05.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Juli 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart gemäß § 6 Abs. 1	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
										Studienleistung	Prüfungsleistung
GG	Modul 1: Global Governance und Internationale Beziehungen	1/1 (P)	11	1	Global Governance and Development	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und Modulhandbuch (MHB)	Klausur
				1	Theorien und Problemfelder internationalen Regierens	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Mündliche Prüfung
E W	Modul 2: Entwicklung	1/1 (P)	11	1	Entwicklungstheorie und Entwicklungspolitik	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	Policy Paper
				1	Democracy and Governance	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit
MF	Modul 3: Methoden und Forschungsdesign	1/1 (P)	8	1	Empirische Methoden und Forschungsdesigns in der Politikwissenschaft	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	keine	Klausur
				1	Forschungsdesign und Methoden-anwendung	1/1 (P)	Seminar	2 (3 ECTS)		keine	unbenotete, schriftliche Ausarbeitung

Modul 4¹: Konfliktmodul (es ist die Pflichtveranstaltung und eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu wählen) (bei Wahl der Veranstaltung Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung ist sich für eine der drei Regionen Europa, Afrika oder Ostasien zu entscheiden)

CP	Modul 4: Gewaltkonflikte und Konflikttransformation	1/1 (P)	10	2	Ursachen und Dynamiken von Gewaltkonflikten	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)	Keine	Studienleistung gem. PO und MHB	Klausur
				3	Peacebuilding und Konflikttransformation	1/2 (WP)	Seminar	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	ein Essay oder Policy Paper oder kleinere schriftliche Ausarbeitungen
				oder							
				3	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Europas/ Afrika/ Ostasiens	1/2 (WP)	Seminar	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	ein Essay oder Policy Paper oder kleinere schriftliche Ausarbeitungen

Modul 5²: Regionalmodul 1 (es muss in diesem „großen Regionalmodul“ bestehend aus einer Vorlesung und zwei Seminaren, eine von drei Regionen (Afrika; China/ Ostasien; Europa) gewählt werden)⁴

R1	Modul Regionalmodul 5: 1 Europa	1/3 (WP)	16	2	Politics in the European Union	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	keine
				2	Entwicklung und Entwicklungspolitik Europas	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit
				3	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Europas	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	ein Essay oder Policy Paper oder kleinere schriftliche Ausarbeitungen
oder											

Modul 5: Regionalmodul 1 Afrika	1/3 (WP)	16	2	African Politics	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	keine
			2	Entwicklungsprobleme und -strategien Afrikas	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit
			3	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Afrikas	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	ein Essay oder Policy Paper oder kleinere schriftliche Ausarbeitungen
oder										
Modul 5: Regionalmodul 1 China/Ostasien	1/3 (WP)	16	2	Chinese Politics	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	keine
			2	Entwicklungsprobleme und -strategien Ostasiens	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit
			3	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Ostasien	1/1 (P)	Seminar	2 (5 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	ein Essay oder Policy Paper oder kleinere schriftliche Ausarbeitungen

Modul 6³: Regionalmodul 2 (es muss in diesem „kleinen Regionalmodul“ bestehend aus einer Vorlesung und einem Seminar, eine weitere von drei Regionen (Europa; Afrika; China/Ostasien) gewählt werden)⁵

R2	Modul 6: Regionalmodul 2 Europa	1/3 (WP)	11	2	Politics in the European Union	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	keine	
				2	Entwicklungsprobleme und -strategien Europas	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit	
	Oder											
	Modul 6: Regionalmodul 2 Afrika	1/3 (WP)	11	2	African Politics	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	keine	
				2	Entwicklungsprobleme und -strategien Afrikas	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit	
	Oder											
Modul 6: Regionalmodul 2 China/Ostasien	1/3 (WP)	11	2	Chinese Politics	1/1 (P)	Vorlesung	2 (5 ECTS)	keine	Studienleistung gem. PO und MHB	keine		
			2	Entwicklungsprobleme und -strategien Ostasiens	1/1 (P)	Seminar	2 (6 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Hausarbeit		
PR	Modul 7: Praxismodul	1/1 (P)	8	2	Freies Wahlangebot	1/1 (P)	Veranstaltungsspezifisch	2 (3 ECTS)	keine	Veranstaltungsspezifisch		
				3	Praxis der Entwicklungszusammenarbeit	1/1 (P)	Problemorientiertes Lernen (POL)	2 (5 ECTS)		Studienleistung gem. PO und MHB	Projektbericht oder kleinere Hausarbeit	

AP	Modul 8: Auslandsaufenthalt/Praktikum	1/1 (P)	15	3	Auslandsaufenthalt/Praktikum	1/1 (P)		(15 ECTS)	keine	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
MA	Modul 9: Abschlussmodul	1/1 (P)	30	4	Kolloquium zur Masterarbeit	1/1 (P)	Kolloquium	2 ECTS) (2	keine	Ausarbeitung und Präsentation eines unbenoteten Exposés	
					Masterarbeit			(28 ECTS)	75 ECTS	Masterarbeit	

¹ In Modul 4 besteht die Wahl zwischen dem Seminar „Peacebuilding und Konflikttransformation“ und einem weiteren Seminar zu „Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Europa/Afrika/Ostasien“ zu einer weiteren Region (es muss dieselbe Region wie in Modul 6 gewählt werden).

² Das „große Regionalmodul“ / Regionalmodul 1 (Modul 5) besteht aus einer Vorlesung und zwei Seminaren zu einer der drei folgenden Regionen Europa, Afrika oder China/Ostasien und ist für das zweite und dritte Fachsemester vorgesehen.

³ Das „kleine Regionalmodul“ / Regionalmodul 2 (Modul 6) besteht aus einer Vorlesung und einem Seminar zu einer weiteren der drei folgenden Regionen Europa, Afrika oder China/Ostasien (es darf nicht dieselbe Region wie im Modul 4 gewählt werden) und ist für das zweite Fachsemester vorgesehen.

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Der Masterstudiengang Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen (Detaillierte Beschreibungen der Module und Lehrveranstaltungen finden sich im Modulhandbuch):

Nr.	1	Titel	Global Governance und Internationale Beziehungen				Kürzel	GG
Modultyp	Pflichtmodul (Basismodul 1)			Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	V	Global Governance und Development	2	5	1	WS	Klausur und Studienleistung (Studienleistung ist stets unbe-notet und Vo-raussetzung für Prüfungsleistung)	
2	S	Theorien und Problemfelder internationalen Regierens	2	6	1	WS	mündliche Prü-fung und Studien-leistung	
Modulinhalt und Qualifikati-onsziel		Die Studierenden erhalten einen Überblick, wie sich Trends der Globalisierung auf die Nord-Süd-Beziehungen sowie regionale und globale Formen politischer Steuerung auswirken. Sie können einschätzen, inwiefern ökonomische und politische Antriebsfaktoren der Globalisierung Motor oder Hindernis für Entwicklungsprozesse in den verschiedenen Weltregionen darstellen und welche Grenzen sich durch Umweltfaktoren, so insbesondere den Klimawandel, ergeben können. Sie erkennen, wie die internationale Politik zugleich durch den Globalisierungsprozess geprägt wird und ihn andererseits beeinflusst bzw. beeinflussen kann. Sie erwerben die Fähig-keit, Erfolg versprechende Ansätze von Global Governance zu identifizieren, werden sich aber auch der Grenzen dieses Steuerungsansatzes bewusst. Die Studierenden lernen, den Wandel der Nord-Süd-Beziehungen im Zeitalter der Globalisierung einzuordnen.						

Nr.	2	Titel	Entwicklung				Kürzel	EW
Modultyp	Pflichtmodul (Basismodul 2)			Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>								
Nr.	Typ	Name	SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung	
1	S	Theories and Practices of Development	2	5	1	WS	Policy Paper und Studienleistung	
3	S	Democracy and Governance	2	6	1	WS	Hausarbeit und Studienleistung	
Modulinhalt und Qualifikations-ziel		Im Entwicklungsmodul erwerben Studierende grundlegende Kenntnisse über theoretische Grundlagen und empirische Zusammenhänge von Entwicklungsprozessen und Entwick-lungspolitik. Die zwei Lehrveranstaltungen des Moduls betonen dabei je unterschiedliche Lerner-gebnisse und Kompetenzen. Das Seminar Theories and Practices of Development vermittelt vorrangig Grundlagenkenntnisse und ihre Anwendung auf Politikfelder, das Seminar De-mocracy and Governance ermuntert die Studierenden zur kritischen Reflexion und Überprü-fung von theoretischen Zusammenhängen in spezifischen Entwicklungskontexten.						

Nr.	3	Titel				Methoden und Forschungsdesign		Kürzel	MF
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Empirische Methoden und Forschungsdesigns in der Politikwissenschaft			2	5	1	WS	Klausur
2	S	Forschungsdesign und Expose Writing			2	3	1	WS	Unbenotete, schriftliche Prüfungsleistung
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Das Modul hat das Ziel, den Studierenden einerseits eine Auffrischung ihrer sehr disparaten Methodenkenntnisse anzubieten, und zugleich den Einsatz der für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten notwendigen methodischen Instrumente zu vertiefen, und im Kontext eigener Arbeiten zu diskutieren.							

Nr.	4	Titel				Gewaltkonflikte und Konflikttransformation		Kürzel	CP
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	S	Ursachen und Dynamiken von Gewaltkonflikten			2	5	2	SoS	Klausur und Studienleistung
2	S	Peacebuilding und Konflikttransformation oder alternativ Außen- und Sicherheitspolitik/IB in Europa/Afrika/ Ostasien aus Regionalmodul II			2	5	3	WS	Essay oder Policy Paper oder kleinere benotete schriftliche Ausarbeitungen und Studienleistung
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden erhalten einen Überblick über die Ursachen und Entwicklungsverläufe von Gewaltkonflikten. Sie erkennen die lokalen, nationalen, regionalen und globalen Verursachungsfaktoren sowie die Gefahren einer Verselbständigung von Gewaltkonflikten durch die Bildung von Kriegsökonomien und Gewaltmärkten. Sie verstehen die unterschiedlichen Formen von Konfliktbearbeitung und lernen verschiedene Instrumente des Peacebuilding kennen. Anhand von Fallbeispielen können Sie die Erkenntnisse über die Ursachen und die Transformation von Gewaltkonflikten auf ausgewählte Länder und Regionen übertragen.							

Nr.	5	Titel				Regionalmodul I		Kürzel	R1
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Politics in the European Union			2	5	2	SoS	Studienleistung
2	V	African Politics			2	5	2	SoS	
3	V	Chinese Politics			2	5	2	SoS	
4	S	Entwicklung und Entwicklungspolitik Europas			2	6	2	SoS	Hausarbeit und Studienleistung
5	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Afrikas			2	6	2	SoS	

6	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Ostasiens	2	6	2	SoS	
7	S	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung Europas	2	5	3	WS	Essay oder Policy Paper oder kleinere benotete schriftliche Ausarbeitungen und Studienleistung
8	S	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung in Afrika	2	5	3	WS	
9	S	Außenpolitik und regionale Konfliktbearbeitung in Ostasien	2	5	3	WS	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Das Modul ist als „großes“ Regionalmodul zu studieren und beinhaltet 1 Vorlesung und 2 Seminare zu einer ausgewählten Region, es müssen jeweils die sich auf die gleiche Region beziehenden Lehrveranstaltungen gewählt werden. Die ausgewählte Region darf nicht identisch sein mit der ausgewählten Region in Modul 6 („kleines Regionalmodul“).</p> <p>Im Modul erwerben die Studierenden area-spezifische politikwissenschaftliche Grundkenntnisse. Dies bedeutet, dass sie sowohl Grundkenntnisse über eine Weltregion erhalten, als auch in der Lage sind, die Bedeutung area-spezifischer Kontexte für die Verwendung allgemeiner politikwissenschaftlicher Konzepte, Theorien und Methoden zu reflektieren, zu vertiefen und kritisch zu diskutieren.</p>					

Nr.	6	Titel				Regionalmodul II	Kürzel	R2	
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
Zugehörige Lehrveranstaltungen:									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	V	Politics in the European Union			2	5	2	SoS	Studienleistung
2	V	African Politics			2	5	2	SoS	
3	V	Chinese Politics			2	5	2	SoS	
4	S	Entwicklung und Entwicklungspolitik Europas			2	6	2	SoS	Hausarbeit und unbenotete Prüfungsleistung
5	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Afrikas			2	6	2	SoS	
6	S	Entwicklungsprobleme und -strategien Ostasiens			2	6	2	SoS	
Modulinhalt und Qualifikationsziel		<p>Das Modul ist als „kleines“ Regionalmodul zu studieren und beinhaltet 1 Vorlesung und 1 Seminar zu einer ausgewählten Region, es müssen jeweils die sich auf die gleiche Region beziehenden Lehrveranstaltungen gewählt werden. Die ausgewählte Region darf nicht identisch sein mit der ausgewählten Region in Modul 5 („großes Regionalmodul“).</p> <p>Im Modul erwerben die Studierenden area-spezifische politikwissenschaftliche Grundkenntnisse. Dies bedeutet, dass sie sowohl Grundkenntnisse über eine Weltregion erhalten, als auch in der Lage sind, die Bedeutung area-spezifischer Kontexte für die Verwendung allgemeiner politikwissenschaftlicher Konzepte, Theorien und Methoden zu reflektieren, zu vertiefen und kritisch zu diskutieren.</p>							

Nr.	7	Titel				Praxismodul	Kürzel	PR	
Modultyp		Wahlpflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	Ü/S	Seminar oder Übung aus dem Wahlbereich, aus anderen Studiengängen der Fakultät, oder zusätzlicher Veranstaltungen im Bereich Fremdsprachen, Simulation von UN-Konferenzen oder zusätzlicher Skills (Writing Skills, Präsentationstechniken)			2	3	2	SoS	Unbenotete Prüfungsleistung
2	POL	Praxis der Entwicklungszusammenarbeit			2	5	3	WS	Projektbericht oder kleinere Hausarbeit und Studienleistung
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Die Studierenden sammeln die ECTS-Credits in verschiedenen universitätsweiten Lehrveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen vermitteln Schlüsselkompetenzen in den Handlungsfeldern Methoden- und Sachkompetenz, Systemische Kompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz sowie Sprachkompetenz. Im Praxisseminar werden die Studierenden schließlich mit praktischen Problemen in der Projektdurchführung konfrontiert und erkennen Stärken und Schwächen konkreter Instrumente.							

Nr.	8	Titel				Auslandsaufenthalt/ Praktikum	Kürzel	AP	
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Keine		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1		Auslandsaufenthalt/ Auslandspraktikum				15	3	SoS	Bericht
Modulinhalt und Qualifikationsziel		Studierende sammeln praktische Erfahrung in thematisch relevanten Auslandsaufenthalten oder Praktika.							

Nr.	9	Titel				Abschlussmodul	Kürzel	MA	
Modultyp		Pflichtmodul			Voraussetzungen		Erwerb von mindestens 75 Credit Points		
<u>Zugehörige Lehrveranstaltungen:</u>									
Nr.	Typ	Name			SWS	Cr	Sem.	Turnus	Prüfung
1	K	Kolloquium			2	2	4	WS	Ausarbeitung und Präsentation eines Exposés zur Masterarbeit (unbenotet)
2		Masterarbeit				28	4	SoS	Masterarbeit

Modulinhalt und Qualifikationsziel	Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des MA International Beziehungen und Entwicklungspolitik selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen können.
------------------------------------	---

